

Zur Durchführung der Ausbilder-Eignungsverordnung –im Folgenden: AEVO – vom 21.01.2009 (BGBl I S. 88) erlassen die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen nach § 4 Abs. 5 AEVO aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19.12.2011 folgende

**Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis
berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger
im Land Niedersachsen**

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

**§ 1
Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichten die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN) nach Bedarf jeweils einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und die AOKN können mit anderen zuständigen Stellen gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden. Es gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet ist.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an, die an Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen oder Ausbilder mitwirkt. Auch Lehrkräfte an eigens für die Ausbildung der Ausbilder eingerichteten Seminaren können berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung, soweit eine Amtsdauer von insgesamt fünf Jahren der laufenden Amtsperiode nicht überschritten wird.

(4) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und die Lehrkräfte berufsbildender Schulen richtet sich nach § 40 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BBiG. Die Lehrkräfte, die an eigens für die Ausbildung der Ausbilder eingerichteten Seminaren mitwirken, werden auf Vorschlag der Träger der Fortbildungseinrichtungen berufen. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bereich des Landes Niedersachsen bestehenden Landesverbände der Krankenkassen berufen. Soweit Landesverbände nicht gebildet sind, schlagen die Krankenkassen die Beauftragten der Arbeitgeberseite vor.

(5) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Von der Zusammensetzung nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Prüfungsausschuss können jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit den vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle.

§ 6 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung tritt die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird vom Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermin

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt im Benehmen mit der zuständigen Stelle und den beteiligten Fortbildungsträgern Ort und Termin der schriftlichen und der praktischen Prüfung. Der Prüfungsausschuss gibt den Termin, den Ort der schriftlichen Prüfung, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Anmeldefrist möglichst zwei Monate vorher bekannt. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen. Der Termin soll nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen oder Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

Der Prüfling hat sich innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1) unter Verwendung des Anmeldevordrucks der zuständigen Stelle anzumelden.

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüflinge sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben und die Anmeldung zur Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10 Einladung zur schriftlichen Prüfung und Entscheidung über Befreiungsanträge

(1) Über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Befreiungsgründe nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber ist möglichst einen Monat vor der Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes und der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich einzuladen. Dabei ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber ggf. die Befreiung von Prüfungsbestandteilen mitzuteilen. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen nach § 18 und störendem Verhalten nach § 19 sowie auf das Recht der Prüflinge, eine Begründung für die Bewertung ihrer Leistung in der praktischen Prüfung zu erfragen, ist hinzuweisen.

(3) Ist der Prüfling aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben von Prüfungsbestandteilen befreit worden, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings

- a) bis zum ersten Prüfungstag die Befreiung von Prüfungsbestandteilen widerrufen,
- b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag die Prüfung in schwerwiegenden Fällen für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzugeben.

(4) Die Entscheidung einer nicht gewährten Befreiung von Prüfungsbestandteilen und die Entscheidung nach Abs. 3 sind schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

§ 11

Zuordnung der Prüflinge

Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, ordnet die zuständige Stelle die Prüflinge nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen zu. Die zuständige Stelle kann Prüflinge den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit deren Vorsitzenden so zuweisen, dass eine gleichmäßige Verteilung auf die Prüfungsausschüsse erreicht wird.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

(1) Bei der Durchführung der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen auf schriftlichen Antrag zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen - grundsätzlich mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 8) -, dass der Prüfungsausschuss über den Nachteilsausgleich entscheiden und ihn vorbereiten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten und/oder bei praktischen Prüfungen ergeben.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten.

(3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfling eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

§ 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben, die Lösungs- und Bewertungshinweise und bestimmt die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Wird die Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungs- und Bewertungshinweise zu beschließen und einheitliche Arbeits- und Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt die zuständige Stelle.

§ 15 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stelle und der obersten Landesbehörde sowie Mitglieder und im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt für die schriftliche Prüfung die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeit nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden ausgelost.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, den Rücktritt und die Nichtteilnahme an der Prüfung zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann die aufsichtführende Person ihn von der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Der Prüfungsausschuss kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären und die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen anordnen. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die praktische Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 19 Geltendmachung von Störungen

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der aufsichtführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Eine Beeinträchtigung während der praktischen Prüfung ist im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem vorsitzenden Mitglied zu rügen.

(2) Rügt der Prüfling eine Störung der Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und ggf., ob die Prüfung oder Teile der Prüfung zu wiederholen sind oder der Rüge auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht ein Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

(4) Versäumt der Prüfling aus einem wichtigen Grund die praktische Prüfung ganz oder teilweise und weist er den wichtigen Grund unverzüglich nach, bei einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest, ist diese Prüfung so bald wie möglich nachzuholen. Liegt ein wichtiger Grund nicht vor oder wird dieser nicht unverzüglich nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Die zuständige Stelle erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsarbeit ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse. In der Prüfungsarbeit sind keinerlei Hinweise und Vermerke zulässig. Über die Bewertung sind auf einem Bewertungsbogen gesonderte Aufzeichnungen anzufertigen; diese gehören zu den Prüfungsunterlagen und sind diesen beizufügen.

(2) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können bis zu zwei Punkte je Kriterium und Arbeit von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden.

(3) In der praktischen Prüfung sind die Leistungen von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten.

(4) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note	Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50 bis 25

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend

unter 25 bis 0

(5) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in der Prüfungsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte durch die Anzahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

(6) Über die Feststellung des Prüfungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 22

Einladung zur praktischen Prüfung

Die Einladung zur praktischen Prüfung erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich. Mit der Einladung wird dem Prüfling die Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung mitgeteilt.

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung gemeinsam die Einzelergebnisse (Punkte und Noten nach § 21 Abs. 4) sowie das Gesamtergebnis der Prüfung (bestanden/nicht bestanden) fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Über den Verlauf der praktischen Prüfung sowie über die Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling nach Feststellung der letzten Prüfungsleistung mit, ob, mit welchem Gesamtergebnis und mit welchen Punktwerten und Noten er die Prüfung bestanden hat. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfling eine vorläufige Bescheinigung.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist von der zuständigen Stelle jeweils ein Zeugnis auszustellen.

(2) Auf Antrag des Prüflings wird dem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die in den Prüfungsteilen erzielten Leistungen anzugeben. Ebenso ist anzugeben, welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden muss. Auf die Bestimmungen des § 26 ist hinzuweisen.

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Prüfungsverfahrens zweimal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einem der beiden Prüfungsteile zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

(2) § 8 gilt entsprechend.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten und die Bewertungsunterlagen werden bei der zuständigen Stelle zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfling das Recht, diese Unterlagen einzusehen. Die Niederschriften nach § 21 Abs. 6 und nach § 23 Abs. 3 werden bei der zuständigen Stelle zehn Jahre aufbewahrt.

(2) Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung wurde am 06.01.2012 gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 AEVO in Verbindung mit § 47 Abs. 1 BBiG vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt zum 01.02.2012 nach Veröffentlichung in den Informationsdiensten aller Beteiligten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in Niedersachsen, Bek. des Nieders. Kultusministeriums vom 21.02.2000 (Nds. MBl. S. 169 ff.), außer Kraft.